

Wiener Stadt-Bibliothek.

4379

A



Organisation

von Dr. ...

... ..

... ..

... ..

... ..

Verlag

Neueste
Organisation

der
in der Armenpflege

der
königl. Kreishauptstadt **Regensburg**

befindlichen

**Beschäftigungs-, Verpflegungs-, Suppen-
und Armenkinder-Anstalt.**

Für

Magistrate, Armenpflegen, Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalten, sowie für Armenfreunde überhaupt.



Zugleich als

Anhang zu Wirth's Nachrichten über Verpflegung, Versorgung und Beschäftigung der Armen.

Regensburg 1849.

Verlag von Lampart & Comp.

1830

Erklärung

der

in der

der

Landes- und Kreis-Verwaltung

besteht

Verwaltung, -Verwaltung, -Verwaltung

und Kreis-Verwaltung



der

Landes- und Kreis-Verwaltung, sowie für die Kreis-Verwaltung

Bestand

Bestand in der Landes- und Kreis-Verwaltung, sowie für die Kreis-Verwaltung

1830

Verlag von Kummer & Comp.

Erster Abschnitt.

Verhältniß der in der städtischen Armen-Pflege befindlichen Anstalten zum Armenzwecke.

§. 1.

Durch den Artikel 4. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenwesen betreffend, ist festgesetzt, daß jede Stadtgemeinde eine örtliche öffentliche Armenpflege habe, welche nach dem 25. Artikel die öffentliche Versorgung für den Stand der Armuth durch Arbeits-, Verpflegungs- und Almosen-Anstalten bethätiget.

§. 2.

Die Zwecke der Armenpflege werden theils in von der Armenpflege errichteten Beschäftigungs- und Versorgungshäusern, theils außer denselben durch Belehrung, Aufsicht- Arbeits-Anweisung oder Vermittelung, durch Suppen-, Holz-, Kleidungs- u. c. u. Abgabe, oder durch Geld-Spenden erreicht. (Titel II. cap. I. II. III. der allerhöchsten Verordn. vom 17. Nov. 1816.)

§. 3.

In der Stadt Augsburg stellt sich die §. 1. erwähnte Armen-Pflege auf folgende Weise verwirklicht dar:

- a. Für den Stand der vollen Armuth besteht das paritätische Bürger-hospital zum heiligen Geist; die — paritätische Versorgungsanstalt; —
- b. Für den Stand der partiellen Armuth, sohin für solche, welche noch theilweise sich etwas verdienen können, besteht das kathol. Gilg-schneider'sche Behaus; — das Meidhart'sche, Walter'sche- und Jubiläums-Stiftungshaus; — die Fuggerei; — die paritätische Verpflegungsanstalt; — die Suppenanstalt und das öffentliche Almosen mit den momentanen Unterstützungen und dem Lokalkrankenhanse.

Für arme Kinder ist gesorgt:

1. in dem katholischen Findel-, Armenkinder- und Waisenhause;
2. im evangelischen Waisenhause,
3. im evangelischen Armenkinderhause,
4. in der paritätischen Armenkinderanstalt,
5. durch Erziehung bei mildthätigen Leuten auf Kosten der Armenpflege.

§. 4.

Wenn mit den vorstehenden Paragraphen die in der städtischen Armenpflege etablirten Anstalten vergleichend ins Auge gefaßt werden, und zwar

- a. die Beschäftigungsanstalt, welche den aus was immer für Gründen arbeitslosen Personen Beschäftigung gibt; (§. 6.)
- b. die Verpflegungsanstalt, welche theils den Arbeit Suchenden, theils den gänzlich Armen, und theils den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Armen, nach Maßgabe des Bedarfs, Dach und Fach darbietet; (§. 33.)
- c. die Suppenanstalt, welche nicht nur den im Hause arbeitenden, sondern auch den in der Stadt zerstreuten Armen theils unentgeltlich, theils auf die wohlfeilste Art nahrhafte Suppe gewährt; (§. 61.)
- d. die Armenkinderanstalt, welche theils die Kinder der in der Arbeitsanstalt beschäftigten Aeltern während des Tages aufnimmt, und theils solche Kinder versorgt, welche entweder sich in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können; — (§. 69.)

so kann nicht zweifelhaft seyn, daß diese vier Anstalten keineswegs Privatanstalten seyen, sondern als öffentliche Anstalten anzusehen, welche als integrierende Theile der §. 1. vorgeschriebenen Armen = Pflege sich darstellen, und also nach den allerhöchsten Bestimmungen des Armen = Edikts behandelt werden müssen.

§. 5.

Da es sich hier um die Organisation der §. 4. erwähnten Anstalten handelt, so ist hier nicht der Ort, auch alle §. 3. bezeichneten Institute in Untersuchung zu ziehen. Der Armenpfliegerath hat den Zweck erreicht, wenn durch nachfolgende Statuten erstere Anstalten eine Einrichtung erhalten, daß sie ihrer Bestimmung und den Forderungen des Armenzweckes entsprechen.

Beschäftigungs - Anstalt.

I. Umfang der Beschäftigungsanstalt.

§. 6.

Alle Personen, welche aus Mangel eines anderweiten Vermögens oder einer andern geseglichen Unterstützung von Seite der Verwandten für ihren Lebensunterhalt nicht gesichert sind, und die Hilfe der Armenpflege ansprechen, — sind gehalten nach Maßgabe des §. 7., in so weit es von der Armenpflege verlangt wird, im Beschäftigungshause zu arbeiten, oder sich von dort aus Arbeit geben oder anweisen zu lassen.

§. 7.

Wer sich daher in dieser Lage befindet, und zu irgend einer Arbeit fähig ist, ist von jedem Gemusse eines Beitrages aus der Armenanstalt, oder aus den Wohlthätigkeits = Stiftungrenten ausgeschlossen, wenn er sich der Beschäftigung entzieht.

§. 8.

Die arbeitsfähigen Armen sind in ein Kataster gebracht, aus welchem jeder Pfliegerath für seinen Distrikt einen Auszug erhält. Der Pfliegerath hat diesen Auszug immer zu ergänzen, und zu sorgen, daß kein Arbeitsfähiger einen Armenbeitrag erhalte, der nicht von der Beschäftigungsanstalt entweder ein Arbeitsbüchel, welches seine fortwährende, jedoch den nothdürftigen Unterhalt nicht deckende Arbeit ausweist, oder ein Zeugniß vorweist, daß er dormalen nicht beschäftigt werden könne. Die von Zeit zu Zeit sich neuerlich darstellenden arbeitsfähigen Armen sind von dem Pfliegerath vor Allem in die Beschäftigungsanstalt zu verweisen. Die Distriktvorsteher sind gehalten, den Pfliegeräthen mit Rath und That beizustehen.

§. 9.

In der Regel geschieht die Arbeit außer und nur, wenn jene nicht möglich, in dem Beschäftigungshause.

§. 10.

Zur mehreren Aufmunterung der Armen zur Arbeit soll aus der Klasse der arbeitsfähigen Armen Niemand in das Spital aufgenommen werden, welcher sich nicht über frühere ordentliche Beschäftigung ausweist, und den diesfallsigen Untersuchungsakten soll jedesmal ein Arbeitszettel beiliegen.

II. Lokal der Beschäftigungsanstalt.

§. 11.

Zu diesem Zwecke ist die städtische Armenpflege Lit. A. Nro. 68., am Predigerberge, bestimmt.

§. 12.

Zur Erhaltung der Ordnung ist das Haus gesperrt. Der Portier ist gegen Abnahme eines Zeichens verbunden, jeden Arbeiter hinauszulassen. Sollte dieser

aber einen Korb oder Pack haben, so hat er denselben auszusuchen, und ist berechtigt, allenfallsige Produkte der Arbeitsanstalt ohne weiters wegzunehmen. Die Arbeiten finden immer nur zur Tageszeit zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, mit einer Stunde Essenszeit Mittags, statt.

III. Beschäftigungsart.

§. 13.

Die Wahl der Beschäftigungsart muß in der Rücksicht geschehen, daß ein größtentheils unbehilfliches, entkräftetes Personale zu beschäftigen sey, daß auf größtmögliche Erleichterung des Fonds, und auf den sichersten Absatz der Waaren, so wie auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Gewerbe und Nahrungszweige der Bürger Bedacht genommen werden soll. Keine Arbeit darf der Gesundheit der Arbeitenden schaden, und sie muß ihren Kräften angemessen seyn.

§. 14.

Die Wahl der Beschäftigungsarten ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpfllegschaftsrathes, dem Comité für Beschäftigung überlassen, dessen Hauptaugenmerk darauf zu richten ist, daß selbst in diesem Falle jene Beschäftigung gewählt werde, deren Erzeugniß schnellen und leichten Absatz verspricht, die möglichst große Anzahl Menschen beschäftigt, und am wenigsten Vorauslagen erfordert. Das Comité, und zunächst der Direktor, haftet für die Güte der Arbeit und getreue Verwendung und Bewahrung des Materiales.

§. 15.

Für jede Beschäftigungsweise und den Absatz der Fabrikate hat das Comité vorher eine Instruktion zu entwerfen, und zur Genehmigung des Armenpfllegschaftsrathes vorzulegen.

IV. Verwaltung der Beschäftigungsanstalt.

§. 16.

Zur Verwaltung der Beschäftigungsanstalt ist

- a) ein Comité zur Leitung der Anstalt;
- b) ein Direktor zu deren unmittelbaren Bethätigung;
- c) das Hilspersonal für den Detaildienst, bestellt.

§. 17.

Das Comité besteht aus sechs bis elf Pflegevätern unter Zuziehung des Direktors der Beschäftigungsanstalt; letzterer ist besoldet, ersteres nicht.

§. 18.

Das Comité wählt sich einen Vorstand und Schriftführer, Buchhalter und Kassier, und gibt sich vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpfllegschaftsrathes eine eigene Geschäfts-Instruktion.

§. 19.

Der Direktor ist der Beamte des Comité's, dessen ordentliches Mitglied mit entscheidender Stimme; er hat die beständige und verantwortliche Aufsicht über die ganze Beschäftigung; er ist Vollzieher der Beschlüsse des Comité's, daher letzteres keine unmittelbare Anordnungen, bezüglich der Arbeit und der Arbeiter, sondern nur durch den Direktor erläßt. Der Direktor hat Alles wahrzunehmen, was das Gedeihen der Anstalt fördert und daher beständig mit der Literatur und den Bestrebungen anderer Städte und Anstalten bekannt zu bleiben, und von Zeit zu Zeit über seine Erfahrungen und Selbststudien Rapporte zu machen.

§. 20.

Die Aufstellung des jeweils nöthigen Hilspersonals geschieht auf Vorschlag des Comité's durch den Armenpfllegschaftsrath. Die obenerwähnte Instruktion

für jede einzelne Beschäftigungsart enthält auch die Bestimmungen für Verwendung und Kontrollirung des Hilfspersonals.

§. 21.

Das Hilfspersonal wird nur in widerruflicher Eigenschaft aufgenommen, und nach üblichen Löhnen bezahlt.

V. Fond und Kosten der Beschäftigungsanstalt.

§. 22.

Der Fond der Beschäftigungsanstalt bildet sich aus den Zuschüssen der Armenpflege. Die Bezahlung geschieht nach der gelieferen Arbeit. Der Armenpfliegerath bestimmt halbjährig, ob und welchen Verlust die Armenpflege dabei zu übernehmen habe.

§. 23.

Das Comité hat die Pflicht, für jede gewählte Beschäftigung die genauesten Voranschläge über Kosten des Rohmaterials, der Verwaltung, Erzeugung und der Möglichkeit des Erfages durch den Verkauf zu liefern, und halbjährig genaue Rechnung zu stellen.

VI. Buchhaltung der Beschäftigungsanstalt.

§. 24.

Das Comité ist über den Vollzug seiner Aufgabe der Bürgerschaft öffentliche Rechnung schuldig.

§. 25.

Die Buchhaltungsnorm soll möglichst einfach seyn, und auf den Zweck hinzahlen, daß sie deutlich, klar, Jedermann verständlich sei, und sowohl über die einzelnen Theile der Verwaltung, als über das Ganze genaue Rechenschaft gibt.

§. 26.

Die Rechnungsführung wird bethätiget:

- a) durch das Kassatagbuch,
- b) durch das Waarenbuch,
- c) durch das Fabrikationsbuch,
- d) durch das Regiebuch mit Inventar,
- e) durch das Extraverdienstbuch,
- f) durch das Verkaufsbuch,
- g) durch das Hauptbuch.

§. 27.

Das Kassatagbuch enthält in chronologischer Folge möglichst detaillirt alle Geldeinnahmen und Ausgaben, abgetheilt nach den verschiedenen Zwecken; aus demselben gehen die Ueberträge in die übrigen Bücher.

Das Waarenbuch hat die Aufgabe, den Empfang des Rohmaterials und dessen Veredlung bis zum Verkaufe in einzelnen Kontis nach der Stufe dieser Veredlung nachzuweisen, und läßt daher in jedem Augenblicke den Stand des Materiales rechnerisch darstellen.

Das Fabrikationsbuch weist in eigenen Kontis die auf die Veredlung der Rohstoffe in ihren verschiedenen Perioden verwendeten Kosten nach, und bestimmt dadurch den Preis der Waare in jeder einzelnen Fabrikationsstufe. Zugleich wird der jeweilige Waarenstand selbst nachgewiesen, bzw. genau kontrollirt.

Das Regiebuch weist die Ausgaben nach für Anschaffung und Reparatur von Maschinen und Arbeitsgeräthchaften, für Baulichkeiten aller Art, für Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bekleidung, Reinigung, Mobilen, Befoldungen, Löhne, u. dgl. abgetheilt:

- a) für die Beschäftigungsanstalt,
- b) für die Verpflegungsanstalt,
- c) für die Suppenanstalt und
- d) für die Armenkinderanstalt.

Mit dem Regiebuch ist ein Inventar nach denselben vier Abtheilungen verbunden.

Das Buch der Extraverdienste weist detaillirt die auf Rechnung Dritter zur Verarbeitung übernommenen Gegenstände nach Zahl, Maaß, Gewicht und die dafür bezahlten Löhne, sowie die Ablieferung der fertigen Arbeit nach.

Das Verkaufsbuch enthält die fertigen Waaren nebst dem zurepartirten Preise, und den Einzelverkauf nebst dem Erlöse, liegt immer im Verkaufsgewölbe, und dient jeder Zeit nebst dem Waarenbuche als Nachweis des Vorrathes der fertigen Waaren, und des desfallsigen Vermögensstandes.

§. 28.

Das Hauptbuch weist alle Einnahmen unter den geeigneten Titeln nach, und gibt Rechenschaft über alle Geldausgaben nach Maßgabe der Abschlüsse vorstehender Bücher, deren einzelne Konti in geeigneten Titeln vorgetragen werden, und bildet so die eigentliche Rechnung.

§. 29.

Der Abschluß der sub. §. 27 genannten sechs Bücher geschieht halbjährig.

§. 30.

Um endlich volle Richtigkeit zu begründen, und jeden Anlaß zu Streitigkeiten zu entfernen, sollen einem jeden Aufseher, Arbeiter, Weber, Garnfieder, Färber u. c. Spalt- oder Gegenbüchlein zugegeben werden, in welchen Abnahme und Einlieferung vorgemerkt ist.

§. 31.

Der Direktor führt das Kassatag- und Waarenbuch selbst; alle übrigen Bücher hat der Buchhalter unter Leitung des Direktors zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Verpflegungs - Anstalt.

I. Zweck und Umfang der Verpflegungs-Anstalt.

§. 32.

Da die öffentlichen Wohlthätigkeits-Institute theils durch ihre Statuten, theils durch ihre Fonds und Lokale auf eine unbestimmte Zahl von Pfündnern beschränkt sind, und alle Armen nicht aufnehmen können, denen in der Stadt zu ihrer unentbehrlichsten Bedienung jede Gelegenheit mangelt, oder welche Miethwohnungen nicht aufbringen können, so kann eine Anstalt, welche dieser Klasse von Armen Dach und Fach und die nöthigste Bedienung gewährt, nicht anders als wohlthätig und nothwendig erscheinen.

Auch gibt es Arme, welche aus polizeilichen Rücksichten, ohne deshalb zur Abordnung in eine Strafanstalt geeignet zu seyn, unter besondere Aufsicht gestellt werden müssen.

Ein Haus, in welchem dieser Zweck erreicht wird, und diese Personen zugleich Beschäftigung finden, ist daher Bedürfnis.

§. 33.

Da die in der städtischen Armenpflege befindliche Verpflegungsanstalt dieser Bestimmung gewidmet ist, so bedingt es sich von selbst, daß eine genaue Ausschreibung

der Personen, welche um Aufnahme in diese Anstalt nachsuchen, statt finden müsse, und es soll jede Aufnahme nur durch einen Beschluß des Armenpflugeschafts-Rathes geschehen, jene Fälle ausgenommen, in welchen der magistratische Polizei-Senat Personen zur Aussicht und Detention abordnet.

§. 34.

Wenn zur Erhaltung der Gesundheit die Zimmer nicht überfüllt werden sollen, so stellt sich die Zahl der aufzunehmenden Armen folgendermassen dar:

Nro.	Es faßt das Zimmer:	Arme.
1	5
2	12
3	7
4	14
5	12
6	12
7	14
8	14
9	9
10	17
11	10

II. Ansprüche und Unterhaltungskosten der Verpflegten.

§. 35.

Die Genüsse der Verpflegten bestehen in freier Wohnung, Behölung, Beleuchtung, ärztlicher, momentaner Hilfe, nach Bedürfniß in täglichen Portionen Suppe und in Verpflegungsbeiträgen; sie werden ferner, im Falle ihrer körperlichen Unbehilflichkeit, gehörig bedient, und die Kleidungsstücke und Bettfournituren, welche nach dem Tode eines Verpflegten allenfalls der Anstalt zufallen, werden den übrigen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit zugetheilt.

§. 36.

Die Beiträge an Suppe und Geld bestimmen sich nach Maßgabe des möglichen Arbeitsverdienstes resp. der Nothwendigkeit der Ergänzung desselben zur Existenz.

§. 37.

Da die Verpflegungsanstalt keinen eigenen Fond besitzt, übrigens aber nach dem §. 4. als ergänzender Theil der §. 1. und §. 2. gesetzlich vorgeschriebenen Armen-Pflege, sofort als eine öffentliche Anstalt erscheint, so ist dieselbe auf Rechnung der Armenanstalt zu unterhalten.

Es sind daher von den zur Armenanstalt disponiblen Renten jene Summen auszuscheiden, und dem bezeichneten Comité in monatlichen Raten zuzustellen, welche sich als jährlicher Bedarf für Beheizung, Beleuchtung, innere Einrichtung, Bettfournituren, ärztliche Behandlung, Beerdigung u. dgl. ausweisen.

§. 38.

Das Comité hat die Einnahmen und Ausgaben gehörig zu verrechnen.

III. Hausgesetze.

§. 39.

Zur Aufnahme in die Verpflegungsanstalt sind nur solche Personen geeignet, welche das Bürger- oder Heimathrecht hier besitzen.

§. 40.

Jeder Aufgenommene ist schuldig, seine eigenthümlichen Kleidungsstücke, Bettfournituren und Mobilien in die Anstalt zu bringen, und das Comité wird in dem Fragebogen den Bestand derselben zu kontrolliren wissen.

§. 41.

Jeder in die Verpflegsanstalt Aufgenommene bleibt Eigenthümer des §. 40. erwähnten Besitzes, nur darf er sich keine muthwillige Entäußerung erlauben. Nach seinem Tode fällt die Verlassenschaft als Ersatz der genossenen Verpflegung der Anstalt zu.

Hat ein Aufgenommener nicht die nöthige Wasche oder Kleidung, so wird sie ihm von der Anstalt gegeben, deren Eigenthum sie bleibt.

§. 42.

Wenn ein Aufzunehmender einer Leichenkasse einverleibt ist, so übernimmt das Comité gegen Einziehung des Scheines die Zahlung der künftigen Sterbbeiträge, zieht nach dem Tode des Einverlebten das Sterbekapital von den einschlägigen Leichenkassen ein, und bringt dasselbe nach Abzug der Leichenkosten mit Genehmigung des Magistrates zur fructifizirlichen Kapitalsanlage, um allmählig einen Fond für die Verpflegungsanstalt zu gründen.

§. 43.

Wenn ein Armer in die Verpflegungsanstalt eintritt, soll mit demselben zu dem §. 40. 41. und 42. genannten Zwecke ein kurzes Protokoll abgehalten werden, welches seinen Besitz spezifizirt und seine nächsten Anverwandten ic. benennt.

§. 44.

Jeder Verpflegte soll bei seinem Eintritte über die Hausgesetze belehrt, und erinnert werden, sich in allen Fällen, wo er Rath oder Hilfe braucht, an das Comité zu wenden.

§. 45.

Da die Anstalt für beide Religionstheile bestimmt ist, so soll vorzüglich auf Toleranz gesehen, alle Anlässe zu Differenzen entfernt, und jeder gehörig bestraft werden, welcher sich eine Uebertretung dieses Status zu Schulden kommen läßt. Uebrigens soll sich jeder eines tugendbjamen Wandels befleißigen, und aller Ausschweifungen bei Vermeidung schwerer Ahndung enthalten.

§. 46.

Die Zimmergenossen sollen sich enthalten, einander zu necken, durch Schimpfworte oder Mißhandlungen Zwietracht zu veranlassen, und dadurch den Hausfrieden, den sie als Verschwister einer und derselben Klasse sorgfältig befördern sollen, zu stören.

Wer sich dagegen verfehlt, wird bestraft.

§. 47.

Sollte sich Jemand beigegeben lassen, einem Mitgenossen etwas zu entwenden, oder ihn auf was immer für eine Art zu übervorteilen, so wird der Schuldige nicht nur streng bestraft, sondern nach Umständen auch aus der Anstalt entlassen.

§. 48.

Da es unmöglich ist, daß die Mägde der Anstalt außer ihren größeren Hausarbeiten auch alle kleineren Nebengeschäfte verrichten, so sind die Verpflegten gehalten, sich in letztern so viel als möglich behilflich zu sein, und es soll bei Besetzung der Zimmer nicht nur im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß die Religionsverwandten zusammen verlegt, und Keimliche von den Schmutzigen getrennt werden, sondern es soll auch insbesondere darauf gesehen werden, daß in jedes Zimmer wenigstens zwei noch kräftigere, mehr taugliche Personen kommen, welche ihren Mitgenossen abwechselnd Hilfe leisten können.

§. 49.

Da die Mägde von der Anstalt bezahlt sind, und auch die Verpflegten bloß ihre Sustentation haben, so wird hiemit streng verboten, daß die Mägde für Ein-

heizen, Waschen, Reinigung der Zimmer, Aufbetten, Behandlung der Kranken, Speisen bereiten oder Hohlen u. dgl. von den Verpflegten Zahlung fordern, oder annehmen, daß ferner die noch kräftigeren Verpflegten für ihre nach §. 48. zu leistende wenige Hilfe desselben sich erstrecken.

Im Betretungsfalle werden die Schuldigen strenge bestraft.

§. 50.

Um eine feste Ordnung zu erzielen, wird hiemit bestimmt, daß die Pforte des Hauses beständig geschlossen bleibe, sowie daß das Licht von Galli bis Josephi Abends um 8 Uhr; von Josephi bis Galli um 9 Uhr abgelöscht werde.

§. 51.

Sowie jeder Verpflegte schon nach dem allgemeinen Verbote einer Strafe unterliegt, wenn er dem Bettel sich ergibt, so hat er auch Strafe zu gewärtigen, wenn er sich eines ärgerlichen Lebenswandels oder der Berausung zc. auf den Gassen oder in den Wirthshäusern der Stadt oder in der Anstalt schuldig macht.

§. 52.

Wenn ein Verpflegter zu einer Arbeit noch fähig ist, so ist er hiezu verbunden, und die Beschäftigungsanstalt wird ihm, falls er keine anderwette Beschäftigung hätte, geeignete Arbeit geben.

§. 53.

Da übermäßige Hitze der Gesundheit schadet, und im Holzbedarf möglichste Ersparung eintreten soll, so ist den Verpflegten unterjagt, die Defen selbst zu heizen, oder nachzuschüren. Zu diesem Ende sollen die Defen möglichst versperert werden, und das Einheizen bloß durch die Dienstboten geschehen, welchen ein bestimmtes Quantum Holz angewiesen wird.

§. 54.

Da das Aufstellen von Häfen, Schüsseln zc. auf die Defen, üble Dünste verursacht, und den Verpflegten eine eigene Küche frei steht, so ist jenes strenge verboten.

§. 55.

Um einen Mißbrauch der Armenzettel von Seite der Verpflegten unmöglich zu machen, sind jene bei dem Comité zu deponiren; die Armenanstalt gibt die allenfälligen Beiträge an das Comité ab, welches sofort den Verpflegten ihre Beiträge zutheilt.

§. 56.

Wer immer überführt wird, die vorbezeichneten Statuten überschritten zu haben, wird im ersten Falle (und wenn nicht besonders gravirende Umstände vorliegen) von dem Comité mit Verweis, Einsperrung oder mit Einziehung seiner Genüsse auf einen Tag bestraft. Im wiederholten Falle aber und bei größeren Vergehen tritt die Bestrafung durch die Polizeibehörde ein, und es soll eine schlecht qualifizierte Person, wenn nicht besondere Rücksichten es mißrathen, ohneweiters aus der Anstalt entfernt werden.

§. 57.

Die Dienstboten werden beauftragt, die Armen mit Geduld und Gelassenheit zu behandeln, und sie thätig zu pflegen. Den Verpflegten wird es daher zur Pflicht gemacht, Dienstesnachlässigkeiten oder beleidigendes hartes Benehmen der Mägde sogleich dem Comité anzuzeigen.

VI. Bildung eines Comité's und Aufstellung des Dienstpersonals.

§. 58.

Die Leitung dieser Anstalt hat das Comité für Beschäftigung zu bethätigen.

§. 59.

Die Competenz des bezeichneten Comitès ist in den vorstehenden Paragraphen bestimmt, und es wird nur noch folgendes bemerkt:

- a) es ist ein Kataster zu bilden, welcher über sämtliche Verpflegte einen vollständigen Nachweis ihrer persönlichen Verhältnisse unter Hinweisung auf die abnumerirten Fragebögen und Aufnahms-Protokolle darstellt. Dieser Kataster soll fortwährend bereinigt, und mit einem Register begleitet seyn, welches den jedesmaligen Personalbestand augenblicklich nachweist;
- b) es hat die Todesfälle der Verpflegten der Polizei anzeigen zu lassen, und über die Wiederbesetzung der erledigten Stellen in den Sitzungen des Armenpflęgschaftsrathes Vortrag zu erstatten;
- c) es hat die Fälle, wo die vorliegenden Vergehen zur polizeilichen Abhandlung geeignet sind, oder die gewöhnlichen Disziplinarstrafen die gehörige Wirkung nicht haben, der Polizei anzuzeigen;
- d) es hat die Mägde, sowie den Hausknecht aufzunehmen, und im Falle ihrer Untauglichkeit zu entlassen. Indeß soll hiebei auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche zugleich dem Armenstande sich nähern, ohne deshalb zum Dienste untauglich zu seyn; —
- e) es hat zu wachen, daß im Hause Ordnung herrsche, Deteriorationen des Hauses vermieden, die Servituten richtig eingehalten, und auch allenthalben gute Nachbarschaft unterhalten werde;
- f) wenn Verpflegte Suppen-Portionen gemäß Beschluß frei erhalten, so sind zu Vermeidung aller Mißbräuche bestimmte Zeichen zu halten, und dieselben täglich eine Viertel Stunde vor der Vertheilung auszutheilen, welche sofort durch den kontrollirenden Armenpflęgrath nach der Suppenvertheilung dem Direktor zuzustellen sind, welcher diesfalls von dem Comitè die geeigneten Weisungen erhalten wird.

Dritter Abschnitt.

Suppenanstalt.

I. Zweck und Umfang der Suppenanstalt.

§. 60.

Die letzten Jahre der Theuerung haben die Nothwendigkeit bewiesen, daß hier eine Anstalt bestehen soll, welche einem Jeden auf die wohlfeilste Art eine nahrhafte und schmackhafte Suppe verschafft.

§. 61.

Der Armenpflęgschaftsrath hat auf Rechnung der Armenanstalt eine eigene Suppenanstalt in der städtischen Armenpflęge errichtet, und wird nach Bedürfniß noch andere errichten.

§. 62.

Die Suppe wird verabreicht:

- 1) Jenen, welche der Armenpflęgschaftsrath dazu anweist,
- 2) Allen, welche sie gegen die festgesetzte Bezahlung abholen wollen, und dieses wenigstens 24 Stunden vorher anmelden.

II. Einrichtung und Kosten der Suppenanstalt.

§. 63.

Die Bereitung der Suppe steht unter Aufsicht des Comitès und des Hausarztes, und geschieht durch besonders bezahlte Leute auf Kosten der Armenanstalt.

§. 64.

Jede Portion besteht in $\frac{3}{4}$ Maß bayerisch.

III. Bildung eines Comité's und Aufstellung des erforderlichen Hilfspersonals.

§. 65.

Die Leitung der Suppenanstalt wird durch das Comité für Beschäftigung betätiget. —

§. 66.

Die Competenz dieses Comité's ist folgende :

- a) Aufnahme des erforderlichen Hilfspersonals, dessen Lohnbestimmung, Aufsicht und Disciplin — Ausnahme und Lohnbestimmung unter Zustimmung des Armenpflegschaftsrathes.
- b) Das Comité hat Verfügungen zu erlassen und Aufsicht zu pflegen, daß größtmögliche Reinlichkeit beobachtet, allen ungeeigneten Abflüssen vorgebeugt, und die beste Dekonomie in allen Theilen des Verbrauches erzielt werde. Ebenso ist Sorge zu tragen, daß der Kochapparat und die übrigen Utensilien geschont, und unachtsame Behandlung, woraus für die Anstalt nur kostspielige Reparaturen entstehen, vermieden werde.
- c) Das Comité hat dafür zu sorgen, daß der Einkauf des Bedarfs an Viktualien und Holz rechtzeitig und auf die wohlfeilste Art geschehe. Der Ankauf des Holzes geschieht gleichzeitig mit den übrigen Anstalten des Hauses auf dem Wege des Akkordes von dem Wenigstnehmenden, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Armenpflegschaftsrathes. Der Holzbedarf für jede Abtheilung wird von dem allgemeinen Holzvorrathe nach dem Ankaufs- und Hackpreise abgegeben und im Regiebuche in Ausgabe gestellt. Eben so hängt es nach vorhergehendem Vorschlag des Comité's von dem Ermessen des Armenpflegschaftsrathes ab, welche Art des Einkaufes von Viktualien nach den obwaltenden Zeitverhältnissen gewählt werden soll. Das Comité hat die jedesmaligen Beschlüsse zu vollziehen.
- d) Da die Einnahme von den täglich abgegebenen Suppenportionen einem besondern Aufseher überlassen werden muß, so hat das Comité rücksichtlich der erforderlichen Kontrolle und Abrechnung die sachdienlichen Verfügungen zu erlassen. Die monatliche Verrechnung der an die Armen ohne Bezahlung abgegebenen Portionen ist mit den Coupons der Suppenzettel zu belegen, und diese sind mit den Originalanweisungen des Armenpflegschaftsrathes zu kontrolliren.
- e) Das Comité hat (wie §. 27. bemerkt ist) über die der Suppenanstalt angehörigen Requiriten ein vollständiges Inventar zu halten, welches nach dem Abgange unbrauchbarer, oder nach dem Zugange neuer Stücke fortan zu ergänzen ist.
- f) Das Comité hat alle Jahre dem Armenpflegschaftsrathe Rechnung zu stellen, welcher sofort dieselbe dem Publikum öffentlich bekannt machen wird, um dieses von den Wirkungen der Anstalt, und von der erzielten Dekonomie zu überzeugen.
- g) Da die Suppenanstalt nach §. 4. als eine öffentliche Anstalt erscheint, und also auf Rechnung der Armenanstalt sustentirt werden muß, so werden die dem Comité der Suppenanstalt erforderlichen Vorschüsse von dem Armenpflegschaftsrathe jedesmal bei dem Kassier der Armenanstalt angewiesen, weshalb das Comité bei einem jedesmaligen Bedarfe Vortrag in den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes zu machen hat.

§. 67.

Das Comité hat wegen Einrichtung der Anstalt, Annahme, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Kontrollirung, Belohnung und Entlassung des Personals Instruktionen zu entwerfen und vorzulegen.

Bierter Abschnitt.

Armenkinderanstalt.

I. Zweck und Umfang der Armenkinderanstalt.

§. 68.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß manche Eltern, welche sich auf dem Stande der Armuth befinden, in der Beschäftigungsanstalt, oder durch auswärtige Arbeiten bei Bürgern zc. ihre Subsistention suchen würden, wenn sie nicht durch ihre noch unmündigen Kinder zu Hause hingehalten würden; auch gibt es Fälle, daß manches arme Kind, dessen Aufnahme in ein Waisen- oder Findelhaus wegen Abgang der stiftungsmäßigen Bedingungen oder wegen Mangels an Platz unmöglich ist, dem physischen und moralischen Verderben unterliegen würde.

Da es nun im Allgemeinen in den Verbindlichkeiten einer Korporation, und insbesondere in den Pflichten des Armenpflugesrathes liegt, diesem Mangel durch sachdienliche Verfügungen abzuhelfen; so kann es nicht entgehen, daß die in der städtischen Armenpflege etablirte Armenkinderanstalt als eine nothwendige, in dem Umfange der hiesigen Lokalbedürfnisse gegründete öffentliche Anstalt beaufundet werden müsse.

§. 69.

Der Zweck der Armenkinderanstalt besteht sonach darin, daß sie die Kinder der in der Beschäftigungsanstalt oder auswärts bei Privaten zc. beschäftigten Eltern während der Arbeitszeit aufnimmt, so weit hierin nicht schon durch die Kleinkinderbewahranstalten vorgesorgt ist, und solche Kinder versorgt, welche sich entweder in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können.

§. 70.

Was nun die weitere Erörterung der Frage:

„welche Klasse von Kindern zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet sey?“ betrifft, so ist es nothwendig, die im §. 69. bezeichnete zweifache Abtheilung des Zweckes zu beachten.

I. Abtheilung. Weil es sich darum handelt, daß die Kinder der in der Stadt oder vorzugsweise in dem Beschäftigungshause arbeitenden Eltern während der Arbeitszeit unter Aufsicht und Obforge gestellt werden sollen, so darf kein Kind solcher Eltern zurückgewiesen werden, so lange hiesfür Platz vorhanden ist, wenn die Ueberzeugung besteht, daß den Eltern eine anderweite Gelegenheit mangle, ihre Kinder während der Arbeitszeit unter eine geeignete Aufsicht zu geben, wenn das Kind gesund und nicht mit ansteckender Krätze oder Hautausschlägen behaftet ist.

II. Abtheilung. Besteht aber der Antrag, ein armes Kind, welches weder in einem der katholischen oder protestantischen Armenkinder- und Waisenhäuser untergebracht werden kann (§. 2 und 3.), zur Versorgung förmlich aufzunehmen, so muß dieser Antrag nach den Bestimmungen des Armenzweckes gewürdigt werden. Als Regel wird dießfalls festgesetzt: daß das Kind, sey es ehelich oder außerehelich, von Eltern sey, welche dem hiesigen Gemeindeverbande angehören, und daß die noch lebenden Eltern nach Ansicht der Untersuchungsakten außer Stand seyen, für die Erziehung und Unterhaltung des Kindes zu sorgen; daß endlich das verwaiste Kind ohne Vermögen und ohne Verwandten sey, denen die Versorgung des Waisen geseklich aufgebürdet werden könnte.

Die Aufnahme eines andern Kindes kann nur als Ausnahme in den wenigen Fällen realisirt werden, wo von Seite des Stadtmagistrates ganz besondere polizeiliche Rücksichten es gebieten.

§. 71.

Rücksichtlich des Alters, welches bei der Aufnahme eines Kindes zu beobachten ist, wird hiemit festgesetzt, daß ein Kind nach obwaltenden Umständen gleich von seiner Geburt an aufgenommen werden könne, und bis zum sechsten Lebensjahre in der Anstalt zu verbleiben habe, nach welchem dahin getrachtet werden soll, daß die Kinder, und vorzüglich die Knaben, in die Waisen-, Findel- u. Häuser übersezt werden. Sollte dies durchaus nicht möglich seyn, und sollten solche Kinder auch nicht bei Privaten untergebracht werden können; so sind sie im Institute zu behalten, bis ein Mädchen zum Dienen, ein Knabe zur Erlernung eines Handwerks befähigt ist.

§. 72.

Die Genüsse der Kinder von der zweiten Abtheilung dehnen sich auf alle Bedürfnisse des Körpers und des Geistes aus; sie bestehen daher in Verköstigung, Bekleidung, ärztlicher Behandlung und Unterricht. Die Kinder der ersten Abtheilung (§. 70.) haben außer der Aufsicht und Obforge, der Regel nach, keine anderweitigen Genüsse, und es muß den Eltern überlassen bleiben, für ihre Verpflegung zu sorgen. Erhalten sie aber Mittagskost, so haben diese die Eltern nach einem bestimmten Maßstabe in der Regel zu ersetzen.

§. 73.

Daß der Armenkinderanstalt gewidmete Lokale besteht in folgenden Piecen:
Nro.

- 1 ein Schulzimmer.
- 2 gemeinschaftliches Wohnzimmer.
- 3 Schlafzimmer für zwölf kleine Kinder.
- 4 Garderobe.
- 5 Krankenzimmer für zehn Kinder.
- 6 Krankenzimmer für vier Kinder.
- 7 Küche mit Speisekammer.
- 8 Schlafzimmer für zehn Knaben.
- 9 Schlafzimmer für sechzehn Mädchen.
- 10 Schlafzimmer für die Kindsmagd.

§. 74.

Mit Rücksicht auf das Lokal und auf die übrigen Lasten der Armenanstalt wird die Zahl der aufzunehmenden Kinder der zweiten Abtheilung auf das Maximum von dreißig Köpfen festgesetzt, und da die Armenanstalt, auf deren Rechnung die erwähnte Armenkinderanstalt fällt, für beide Religionshefte bestimmt ist, so soll auch hier rücksichtlich der Confession kein Unterschied obwalten, daher die Anstalt für Kinder beider Religionshefte gewidmet seyn.

II. Einrichtung, Kosten und Hausgesetze der Armenkinderanstalt.

§. 75.

Es geht schon aus den eben angeführten Paragraphen hervor, daß der Zweck der Armenkinderanstalt dahin ziele, die hieher geeigneten Kinder ihrem physischen und moralischen Verderben zu entreißen, ihren Körper gesund und kräftig zu erhalten, ihre Geisteskräfte auszubilden, sie in der betreffenden Religion nach Vorschrift zu unterrichten, und sie zu brauchbaren und guten Menschen zu machen. Die innere Einrichtung dieser Kinderanstalt, ihre Hausgesetze, können daher nur in diesem Sinne verfaßt werden.

§. 76.

Bezüglich der Verköstigung wird als Grundfatz festgesetzt, daß die Kost im Hause bereitet, jedoch (unabbrüchiger Verfügung) nicht in eigener Regie, sondern durch Afford mit der jeweiligen Kindermutter aufgebracht werden soll. Was das Kostreglement betrifft, so soll einerseits unter Berücksichtigung des Armenzweckes die größtmöglichste Sparsamkeit und Einfachheit beobachtet, andererseits aber der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das physische Gedeihen der Kinder nicht durch Kargheit oder durch eine Auswahl von hart verdaulichen oder minder nahrhaften Speisen gehemmt, oder verborben werden dürfe. (§. 75.)

Es wird sonach folgendes Reglement festgesetzt:

Morgens, alle Tage, Suppe mit Veränderung.

Mittags, Sonntag: Suppe, Fleisch, Gemüse, nebst Brod.

Montag: Suppe, Speckzotten.

Dienstag: Suppe, Grießmus.

Mittwoch: Suppe, Fleisch, Gemüse, nebst Brod.

Donnerstag: Suppe, Bäckenudeln.

Freitag: Suppe, Gogelhopf mit Zugabe.

Samstag: Suppe, geröstete Kartoffel im Winter, Mehlspeise im Sommer.

Abends: Suppe, dann um 1 Kreuzer Semmelbrod.

Nachmittags 4 Uhr: eine Portion Brod, kleinere Kinder erhalten auch Vormittags Brod.

Ganz kleinen Kindern, welche obige Kost der Größern noch nicht genießen können, soll eine ihnen zuträglichere Speise, als Brei oder Suppe, gegeben werden.

Eine jeweilige Kindermutter trägt befalls die Verbindlichkeit:

- a) obiges Kostreglement genau einzuhalten;
- b) nur gute Viktualien anzukaufen, und die Speisen in der Gesundheit nicht nachtheiligen Geschirren zu bereiten, daher die kupfernen Geschirre gut verzinnt zu erhalten;
- c) die irdenen Koch- und Speisegeschirre auf eigene Rechnung anzuschaffen;
- d) sich alle drei Monate auszuweisen, daß die für die Anstalt verwendeten Viktualien an die betreffenden Gewerksleute richtig bezahlt seyen;
- e) das Gemüse nach der Jahreszeit einzurichten, und mit der Suppe eine genügende Abwechslung zu treffen;
- f) die Portionen in dem Maße abzugeben, daß die Kinder gesättigt werden.

Uebrigens wird es von dem Stande der Viktualienpreise abhängen, welche vortheilhafterer Afford abgeschlossen werden könne; auf keinen Fall darf ein Afford auf eine längere, als die Dauer eines Jahres eingeleitet werden, nach dessen Umflus ein neuer Afford zu veranlassen ist.

§. 77.

Die Bekleidung soll so weit als möglich aus den Fabrikaten der Armenbeschäftigungs-Anstalt gewählt werden. Es muß zwar möglichste Einfachheit und Ersparung statt finden, jedoch die Bekleidung von der Art seyn, daß sie ihrem Zwecke entspricht, und den öffentlichen Anstand nicht verlegt.

Behufs der Anschaffung neuer und Ausbesserung alter Kleidungsstücke mit Einschluß der Seife zu der Wäsche soll ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

Ueber sämtliche Kleidungsstücke ist ein besonderes Inventar zu halten; die jedesmaligen Abgänge der unbrauchbar gewordenen Stücke, so wie die Zugänge der neuen Kleidungen sind, jedoch beides unter Leitung des Comités, in demselben gehörig vorzumerken.

§. 78.

Bettfournituren sind in der nothdürftigen Zahl vorhanden; jedoch ist es nothwendig, daß von Jahr zu Jahr eine bestimmte Zahl von Leintüchern und Ueberzügen nachgeschafft werde, um die erforderliche Keilichkeit durch Abwechslung erzielen zu können. Auch darf die Ausbesserung der alten Fournituren, so wie

die Nachfüllung und Reinigung der Strohsäcke nicht übersehen werden. Diesfalls wird ein jährliches Aversum zur Stats-Position erhoben, und das §. 77. vorgeschriebene Inventar hat sich auch hierauf zu erstrecken.

§. 79.

Die ärztliche Behandlung geschieht durch den für das mehrerwähnte Werpflugs-Haus überhaupt aufgestellten Arzt. Da dessen jährliches Honorar auf Rechnung der Anstalt zu ganz geschrieben ist, so kommt hier nur der allenfallsige Betrag der Medicamenten = Kosten in Anschlag.

§. 80.

Die Beerdigungskosten bezahlt die Anstalt.

§. 81.

Was die innere Hauseinrichtung in den Wohnzimmern, Schlassälen und in der Küche betrifft, so sind die nöthigen Meubels und Requiriten bereits vorhanden. Sie sind genau zu inventiren, und die Ab- und Zugänge eben so zu behandeln.

Auf Nachschaffung neuer und Ausbesserung alter Requiriten wird eine nicht zu überschreitende Aversalsumme etatsmäßig angezählt, und es wird bemerkt, daß die Nachschaffung der irdenen Koch- und Speisgeschirre der Kindermutter allordmäßig obliege. (§. 76.)

§. 84.

Behölung und Beleuchtung, geschieht auf Kosten der Anstalt; eben so die Reinigung des Hauses.

§. 83.

Was die Behandlung des Unterrichtes betrifft, so muß dieser Gegenstand in seiner vollen Wichtigkeit aufgefaßt, und wohl erwogen werden, daß es darauf ankomme, der Welt brauchbare Menschen zu bilden, welche im Stande seyn sollen, sich ihren künftigen Unterhalt durch eigene Thätigkeit zu verschaffen.

§. 84.

Diese eigentliche Erziehung muß aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, in soferne ste nämlich

- a. die Bildung der Kinder in der Schule, und
- b. die Behandlung derselben zu Hause berührt.

§. 85.

Was die Bildung der Kinder in der Schule betrifft, so geschieht dieselbe durch eigens bestellte Lehrer der Anstalt nach den allgemeinen Vorschriften für die deutschen Schulen.

§. 86.

Die Behandlung der Kinder, und vorzüglich der größern, zu Hause (§. 84.) muß mit aller Vorsicht geschehen.

Es werden folgende Anhaltspunkte bemerklich gemacht:

- a. Man arbeite dahin, daß sich die Kinder als Brüder und Schwestern lieben, und der Unterschied der Confession, obgleich jeder Theil die Gebete nach seinem Ritus zu verrichten und den Religionsunterricht nach Vorschrift seines Glaubens zu empfangen hat, in dem gegenseitigen Benehmen ganz verschwinde. Sollte sich diesfalls irgend eine Collision zeigen, so sind die Fehlenden gehörig zu belehren, und die allenfallsigen Irrthümer der Kinder mit Gütmüthigkeit und sapslichen in der Religion begründeten Vorstellungen zu berichtigen.

- b. Alle Kinder gehen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr zu Bette; stehen im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr auf; hiebei muß Ruhe statt finden, und die Magd, welche sich zwischen den gesonderten Schlaffalen der Mädchen und der Knaben der Aufsicht wegen befindet, hat die größte Sorgfalt zu beobachten.
- c. Vor dem Schlafengehen, nach dem Aufstehen, vor und nach den Mahlzeiten sind die Kinder zum Gebete anzuhalten.
- d. Die Stunden, welche außer der Schule und den häuslichen Schulaufgaben disponibel bleiben, sind so einzurichten, daß die Kinder zu häuslichen Arbeiten angehalten, ihnen aber auch die nöthige Erholung zu Theil werde.
- e. Die größern Mädchen, welche ohnehin das Nähen, Stricken, Spinnen und Kochen (so weit letzteres im Hause stattfindet) zu erlernen haben, sind außer der Schulzeit mit Arbeiten gleicher Art, mit Reinigung der Zimmer, mit Waschen, Kinderspülen, insbesondere mit Flickn u. nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Geschicklichkeit zu beschäftigen, um sie auf diese Art zu befähigen, einst durch Dienen die Zufriedenheit der Dienstherrschaften zu erwerben.
- f. Die größeren Knaben haben außer der Schulzeit das Geschäft des Holz- und Wassertragens; sie haben spinnen, stricken, zeichnen, Papparbeiten machen u., nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihrer geistigen Anlagen mit Rücksichtnahme auf ihrer individuelle Neigung zu lernen.
- g. Damit aber die Kräfte dieser Kinder nicht überspannt, ihre angeborne Munterkeit durch immerwährendes Lernen und Arbeiten nicht erstickt werde, und ihr Körper die gehörige Gelenkigkeit und Stärke behalte; so soll ihnen auch zur Erholung und geeigneten Belustigung Zeit belassen werden. Hierzu sind ihnen täglich zwei Stunden anzuberaumen, welche sich nach der Schuleintheilung zu richten haben.
- h. Kleinere Kinder von drei bis fünf Jahren welche noch nicht schulpflichtig sind, sind nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Neigung, nach den Grundsätzen einer richtigen Erziehung zu behandeln.
- i. Ein Hauptaugenmerk ist auf Reinlichkeit theils in der Wäsche, theils an dem Körper zu richten; man gewöhne die Kinder frühzeitig an diese; sie befördert vorzüglich die Gesundheit, und entfernt die Kinder von der schädlichen Gleichgültigkeit an sich selbst. Was das tägliche Waschen des Gesichtes, des Mundes und der Hände betrifft, so muß dieses durchaus vor dem Frühstück geschehen, und ein größeres Kind muß auf letzteres verzichten, wenn es sich nicht reinlich gewaschen hat.
- k. Die Kinder sind an eine Ordnung im Anzuge, so wie im ganzen Thun und Lassen anzuhalten; diese Angewöhnung bestimmt sehr viel für das Loos des kommenden Bürgers; Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit hindert überall das Fortkommen des Menschen. Man weise den Kindern zu ihren Kleidern besondere Abtheilungen an, mache ihnen die Aufgabe, letztere selbst zu ordnen, vor dem Schlafengehen die ausgezogenen Kleider so zusammen zu legen, daß sie Morgens gleich wieder bei Handen sind. —
- l. Sittlich gutes Betragen bezeichne alle Schritte der Kinder; hierauf achte man besonders; Ausgelassenheit, Schadenfreude, Neid, sind als gewöhnliche Fehler von einer Kindergemeinschaft sorgfältig zu verbannen. Das Trachten eines, zumal größeren Kindes, nach Einsamkeit, Trübsinn und mürrisches Wesen; Scheu des Kindes vor den Augen der Aufseher u., lassen auf einen Hang zur Selbstbefleckung oder zu andern großen Lastern ziemlich verläßlich schließen. Ein solches Kind soll sorgfältig beobachtet werden, und bei Entdeckung der Ursache soll geeignete Belehrung, Warnung und nach Umständen Bestrafung ohne Zögerung vorgekehrt werden.
- m. So wie man Sorge zu tragen hat, daß die Kinder im Spiele beisammen sind, und sich nicht in viele Partheien abtheilen, um ihre allenfalls tabelnswürthe

Trieb und Handlungen leichter beobachten zu können, so soll man auch ein Augenmerk auf die beiden Geschlechtern richten, und dießfalls alle nur immer mögliche Vorichtsmaßregeln anwenden.

n. Höflichkeit gegen Jedermann, Zuborkommenheit gegen einander, gegen Vorgesetzte, auch gegen Fremde, soll den Kindern eingeprägt werden. Auch Gehorsam ohne Murren und Zögern sollen die Kinder sich angewöhnen; man lasse dieß nie außer Acht.

o. Man gewöhne die Kinder frühzeitig an Sparsamkeit in allen Handlungen des Lebens; man bestimme ihnen eigene Sparbüchsen, mache sie auf den klugen Gebrauch des Geldes aufmerksam, und halte sie an, alle Geschenke in die Sparbüchse zu bringen, worüber eine eigene Aufschreibung zu halten, und alles dem betreffenden Kinde zu sichern ist.

p. Strafen der Kinder dürfen nur ausnahmsweise in Schlägen mit der Ruthe bestehen, auch sollen immer Belehrungen und Warnungen vorausgegangen seyn. Die besondern Gemüthsarten der Kinder sollen die Art der nach fruchtlosen Belehrungen und Mahnungen einzutretenden Strafen bestimmen. Beschämung eines Kindes vor Andern; Ausschließung von Spielen ic.; Absonderung vom Tische; Verzichtnahme von einer Portion Speise; Anhaltung zu irgend einer besondern Arbeit; — diese und andere dergleichen Verfügungen wirken bei manchem Kinde besser, als Schläge. Die Auswahl der Strafen soll von der Art seyn, daß das Kind nicht zur Gleichgiltigkeit und Verstocktheit getrieben wird. — So wie Verzärtlung und unzeitige Nachsicht in der Erziehung verderblich ist, so bringt auch rücksichtslose Abhärtung und Strenge nur schlechte Früchte. Liebevolltes Benehmen, mäßige Strenge soll in der Erziehung vorleuchten, und man verbanne den die Menschheit entehrenden Gedanken: daß es nur arme Kinder seyen, für welche alles recht seyn müsse! —

q. Die Kinder sollen nicht in die Zimmer eingepreßt, der Zutritt von frischer Luft nicht für immer verbannt werden, sondern es sollen die Wohnzimmer und Schlafsäle gehörig gelüftet werden.

r. Vorstehende Hausregeln treten auch mehr und minder nach ihrem Zwecke bei den Kindern der ersten Abtheilung (§. 70.) in Anwendung, welche nur während der Arbeitszeit der Aeltern sich im Hause befinden. Hauptaugenmerk bleibt, daß diese Kinder sich künftig ihren Unterhalt selbst verdienen sollen; daher körperlich kräftig, in der religiösen Ueberzeugung fest und für ihren künftigen Beruf freudig und muthvoll werden.

III. Bildung eines Comité's und Aufstellung des Unterpersonals.

§. 87.

Um diese Armenkinderanstalt zu leiten, und dem Zwecke das Gelingen zu sichern, ist die Aufstellung eines eigenen Comité's nothwendig. Dazu wird das Comité für die Beschäftigung bestimmt, der Direktor der Beschäftigungsanstalt aber insbesondere mit der nächsten Aufsicht auf die Anstalt betraut.

§. 88.

Die Competenz dieses Comité's geht zwar schon aus dem bisher Gesagten hervor; indeß werden doch noch folgende Punkte ausgesetzt:

1) Da die Aufnahme eines Kindes zweiter Abtheilung nur durch einen Beschluß des Armenpflégischafsrathes geschehen kann, so hat das Comité unter Vorlage der Untersuchungsakten und unter genauer Würdigung der festgesetzten Bestimmungen in den Sitzungen des Armenpflégischafsrathes jedesmal die geeigneten Anträge zu stellen, und die erfolgten Beschlüsse zu vollziehen.

2) Wenn auch der Fall eintritt, daß von Seite des Magistrates ein Kind in die Anstalt abgesendet werden muß, so ist es doch nothwendig, daß dem Armenpflégischafsrathe eine gleichmäßige Würdigung der Gründe überlassen bleibe.

Das Comité, welchem jedesmal ein magistratlicher motivirter Beschluß zugehen wird, hat sofort unter Vorlage desselben Anzeige in den Sitzungen des Armenpflégschafts Rathes zu erstatten, und seine Zustimmung oder seine Gegengründe zu erklären. Indeß darf die Annahme des Kindes bis dahin nicht verschoben werden, sondern sie findet sogleich auf die Requisition des Stadtmagistrates eventuell statt.

- 3) Die Aufnahme der Kinder erster Abtheilung bleibt ganz dem Comité überlassen, welches sofort der Kindermutter die geeigneten Weisungen erteilen wird.
- 4) Wenn ein Kind zweiter Abtheilung in die Anstalt gebracht wird, so muß der Impfschein abgefordert werden, und wenn es sich zeigt, daß ein Kind noch nicht geimpft ist, so muß dasselbe bestimmt zur nächsten Impfung gebracht werden.
- 5) Ueber die Aufnahme der Kinder zweiter Abtheilung ist ein fortlaufendes tabellarisches Protokoll zu halten, welches die Zeit der Aufnahme, das Datum des Genehmigungsbeschlusses, die Zeit der bestandenen Impfung, die Namen, Geburtsort, Religion und Alter der Kinder, Namen und Stand der Eltern, das allenfallsige Vermögen oder die etwaigen Erbschaftsansprüche, endlich die nächsten Anerwandten und deren Vermögensverhältnisse nachweist.
- 6) Sowie mit dem Eintritte des Comité's eine Revision der Kinder eintritt, so muß diese auch alle Jahre wiederholt werden, da der Fall eintreten kann, daß die Eltern inzwischen zu einigem Vermögen gekommen sind, welches ihnen die Selbsterziehung ihres Kindes nun möglich macht. In diesem Falle hat das Comité nach vorläufiger Anzeige in den Sitzungen und nach erfolgtem Beschlusse des Armenpflégschafts Rathes die Hinausgabe des Kindes an die Eltern zu verfügen.
- 7) Das Comité hat sich mit den Vorständen der Waisen- und Armenkinderhäuser im Benehmen zu erhalten, und, im Falle die Uebersetzung eines Kindes der Anstalt möglich ist, die geeigneten Vorträge zu erstatten, damit das Erforderliche eingeleitet werden könne.
- 8) Sollte es dem Comité möglich werden, auf eine andere, jedoch sichere Art ein oder das andere von den größeren Kindern etwa bei einem Privaten, sey es auch auf dem Lande, frei oder gegen einige Entschädigung unterzubringen; so werden die geeigneten Anträge in den Sitzungen gewärtigt, und der Armenpflégschafts Rath wird dem Comité die geeigneten Beschlüsse erteilen.
- 9) Wenn ein Mädchen zum Dienen, und ein Knabe zur Lehre fähig, (falls ein Kind nach dem §. 72. so lange in der Anstalt behalten werden müßte) so soll das Comité eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, dem Mädchen ordentliche und ihren Fähigkeiten angemessene Dienste, dann den Knaben Meister zu verschaffen, welche Geschicklichkeit und Willen haben, die Lehrlinge zu brauchbaren Gejellen während der Lehrzeit zu bilden. Bei Hingabe der Knaben in die Lehre hat das Comité auf ihre Neigung, körperliche Beschaffenheit, sowie auf Gangbarkeit des Handwerks ic. selbst Rücksicht zu nehmen.
Vor dem Austritte sowohl der Mädchen, als der Knaben sind beide auf Rechnung der Armenanstalt ordentlich zu bekleiden; bezüglich der Bezahlung des Lehrgeldes ist die Verhandlung an das Lehrgeld-Comité zu geben, welchem die Angabe des Beschäftigungs-Comité's als Fragebogen dient, welches übrigens nach §. 24. der Instruktion für die Behandlung sämmtlicher Gesuche beim Armenpflégschafts Rathen ic. verfährt.
- 10) Die Sparbüchsen, in welche die Kinder alle Geschenke abzuliefern haben, sind unmittelbar unter die Verwahrung und Rechnung des Comité's zu nehmen; sie bleiben Eigenthum der Kinder, und es wird von den besondern, auf ihren Nutzen abzielenden Erwägungen abhängen, ob ihnen der Betrag sogleich oder später, zu ganz oder in Fristen baar oder in Kleidungsstücken ic. verabfolgt werden soll.

Dasselbe versteht sich auch von jenem weitem Vermögen, welches allenfalls den Kindern während ihres Aufenthaltes in der Anstalt auf was immer für eine Art zufällt.

Das Rechnungsbuch soll in Positionen abgetheilt, und bei einer jeden der Empfang und die Verwendung in belegter Form nachgewiesen werden. Dieses Buch ist alle Jahre dem Armenpflégenschaftsrathe vorzulegen. Wenn ein größeres Kind in ein Waisen-Kindel- u. c. Haus versetzt werden kann, so ist der ganze Bestand der Sparbüchse u. c. an die Administration dieses Institutes gegen Schein abzugeben.

- 11) Da die Armenkinderanstalt eine öffentliche Anstalt ist, so soll auch die Jahresrechnung, nachdem sie die Sanction des Armenpflégenschaftsrathes erlangt haben wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
- 12) Das Comité hat dafür zu sorgen, daß von Seite der Kindermutter das Kostreglement genau eingehalten werde; dasselbe wird die Qualität und Quantität der Kost, sowie die dazu bestimmten Virtualien im rohen Zustande zu unbestimmter Zeit in Unterriechung ziehen; demselben liegt die Alford's-Regulirung vorbehaltenlich der Genehmigung des Armenpflégenschaftsrathes ob.
- 13) Dem Comité steht es zu, in allen Bedürfnissen einerseits nach einer klugen Befriedigung, und andererseits nach Sparsamkeit zu trachten, für den Unterricht der Kinder in und außer der Schule, sowie für eine pünktliche Befolgung der bestehenden Hausregeln zu wachen.
- 14) Das Comité hat über die Aufnahme und Entlassung der Kindermutter Anträge in den Sitzungen zu erstatten, die Mägde aber selbst aufzunehmen und zu entlassen. Hierbei ist eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da zur Erziehung der Kinder Geduld, Liebe, Religiosität und Charakterfestigkeit wesentliche Vorbedingungen sind.

§. 89.

Dem Comité sind als Hilfspersonal ausschließlich untergeordnet:

- 1) eine Kindermutter, welcher die eigentliche Erziehung und Haushaltung nach der im vorliegenden Organisationsplane enthaltenen Vorschriften unter den Befehlen des Comité's anvertraut ist;
- 2) Mägde, welche der Kindermutter in der Art beigegeben sind, daß sie deren Anordnungen zu befolgen haben. Uebrigens sind sie auf dieselben Vorschriften, wie die Kindermutter angewiesen, und es wird ihren Dienstleister beaufunden, wenn sie allenfallsige Abweichungen der letztern von den gegebenen Vorschriften dem Comité anzeigen.

Das Comité wird bezüglich der Aufnahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung des Hilfspersonals, der Erziehung und Verwendung der Kinder u. dgl. besondere Instruktion entwerfen und vorlegen. — Beschlossen in der Sitzung des Armenpflégenschaftsrathes am 28. Dezember 1848.

Verzeichniß

derjenigen Artikel, welche in der städtischen, mit der Armen-
pflege verbundenen

Beschäftigungsanstalt

verfertigt und dem hiesigen und auswärtigen Publikum zur
Abnahme bestens empfohlen werden.

- Eisplatten**, viereckigte, farbige, in verschiedenen Größen, aus ge-
bundenen Halmen, von 2 fr. bis 1 fl.
dto. aus Geflecht, in verschiedenen Größen, von 3 fr. bis 1 fl.
dto. = detto runde, von 3, 4, 6, 8 und 9 fr.
Strohschuhe, schwarze und weiße, von 12 bis 36 fr.
Feuereimer, von Stroh, von 20 bis 36 fr.
Strohüte, weiße und grüne, 12 bis 36 fr.
Strohringe, von verschiedenen Größen und Preisen.
Strohtaschen, in verschiedenen Größen, von 15 bis 30 fr.
Fußplatten, runde und halbrunde mit Spagat, Bast oder Weiden
gebunden, von 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 fr. bis 16 fr.
dto. viereckigte, von jeder beliebigen Größe, von 10, 12
bis 30 fr.
Stromatten, in den beliebigsten Größen, den Quadratschuh von
 $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ fr. (Letztere Sorte von gestelltem Geflechte.)
Weidenkörbchen, von 4 bis 12 fr. *rc.*
Waschlämmern, von Birkenholz, per 100 Stück 20 fr.
Socken, aus Baum- oder Schafwolle, dann
dto. aus Abfallseide, weiße und farbige, von 15 bis 24 fr.
Strümpfe, aus verschiedenen Garnen der bezeichneten Art, von 21
bis 36 fr.
Schneller, flächferne, von Nr. VI. bis Nr. X., von 8 bis $9\frac{1}{2}$ fr.
Berggrüße, flächferne, zu 6 fr.
Leinwand, von Flach, gebleichte, die Elle 22 bis 32 fr.
dto. von Berg, gebleichte, die Elle von 17 bis 21 fr.
Handtücher, von Flach und Berg, gebleicht, die Elle von 20 bis 24 fr.
Außer diesen hier vorgemerkten Artikeln empfiehlt man die An-
stalt zu allen möglichen **Näharbeiten** (Arbeiten im Weisnähen,
Säcke, Leintüchern *rc.*), dann im **Streichen** von Wolle, Seide,
Berg, Flocken, Moh- und Käiberhaaren, zur Besorgung von
Gespinnsten jeglicher Art, zu Aufträgen in verschiedenen **anderen**
Arbeiten, welche an Ort und Stelle verrichtet werden können, wie
Wasser-, Holz- und Torstragen, Holzhacken, im Tag-
Löhnen, besonders aber auch zu Aufträgen im Gassenkehren,
zum Bespritzen der Strassen mit frischem Wasser. *rc. rc.*
Augsburg, im Juli 1849.

Verzeichnis

der in der Provinz von ...

I. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...







